

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 10. November 1904 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen, daß bis auf weiteres der Hannoversche Prediger-Brandversicherungs-Verein zu Hildesheim, obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Preußen hinaus erstreckt, durch die Königlich Preussische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 15. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

4. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

Auf Wunsch ist bei Vororts- und Ferngesprächen an die verlangte Sprechstelle der Name der Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, schon vor dem Zustandekommen der Gesprächsverbindung zu übermitteln. Hierfür wird eine Gebühr von 25 Pf. erhoben. Die Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Mit Wirkung von diesem Tage ab werden die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 26. März 1900 (Zentralblatt S. 242) durch folgenden zwischen den Punkten 13 und 14 einzuschaltenden Zusatz ergänzt:

„13a. Für die vorherige Übermittlung des Namens der Person, mit der ein Gespräch im Vororts- oder Fernverkehr geführt werden soll, beträgt die Gebühr 25 Pf. Kommt das Gespräch infolge von Leitungstörung nicht zustande, so ist weder diese Gebühr, noch die Gebühr für das Gespräch selbst zu entrichten. Unterbleibt das Gespräch aus anderen Gründen, so wird die Gebühr für das Gespräch erhoben; doch kommt in diesem Falle die Gebühr für die vorherige Übermittlung des Namens nicht in Ansatz.“

Berlin, den 15. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.